

BERICHT DES VERWALTUNGSRATS (BOARD OF DIRECTORS) DER MULTITUDE SE ÜBER DEN AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS GEM. ART. 5 SE-VO I.V.M. § 203 ABS. 2 SATZ 2 I.V.M. § 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Bereits auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 wurde der Verwaltungsrat (*Board of Directors*) ermächtigt, bis zu 3.258.594 neue Aktien der Gesellschaft auszugeben. Um diese Ermächtigung auch nach der Sitzverlegung nach Deutschland aufrecht zu erhalten, schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung in Tagesordnungspunkt 8 vor, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 6.020.034 (in Worten: Euro sechs Millionen zwanzigtausendvierunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 3.258.594 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021**). Das Genehmigte Kapital 2021 soll es dem Verwaltungsrat zukünftig ermöglichen, kurzfristig das für die Fortentwicklung der Gesellschaft erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen. Da Entscheidungen über den Kapitalbedarf in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlung oder von Einberufungsfristen für eine außerordentliche Hauptversammlung abhängig ist.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch der Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Das Bezugsrecht kann jedoch vom Verwaltungsrat bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Diese Fälle sollen im Folgenden näher erläutert werden.

1 ZUR VERMEIDUNG VON SPITZENBETRÄGEN

Tagesordnungspunkt 8a (i) erlaubt den Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein praktikables, technisch ohne weiteres durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts im Hinblick auf Spitzenbeträge würde bei der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

2 ERLEICHTERTER BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS GEMÄß § 186 ABS. 3 SATZ 4 AKTG

Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat unter Tagesordnungspunkt 8a (ii) ermächtigt, bei einer Barkapitalerhöhung das Bezugsrecht gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 186

Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Wert der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dazu, den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, sich in Zukunft bietende Optionen des Kapitalmarktes schnell, flexibel und kostengünstig nutzen zu können. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts erhält der Verwaltungsrat die Möglichkeit, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrnehmen zu können und die Eigenmittel in einem größeren Maße als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht zu stärken. Die Belange der Aktionäre werden insbesondere dadurch gewahrt, dass die Kapitalerhöhung 10% des Grundkapitals nicht überschreiten darf und sich der Ausgabepreis am aktuellen Börsenpreis zu orientieren hat. Auf die 10 % Grenze werden auch Aktien angerechnet, die gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert wurden sowie solche Aktien, die von der Gesellschaft aufgrund von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder noch auszugeben sind, sofern die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in entsprechender Anwendung der §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch die Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass die Aktionäre die zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderlichen Aktienkäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse tätigen können. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 angemessen und in Übereinstimmung mit der Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt werden.

3

WANDLUNGS- ODER OPTIONSPFLICHTEN

Tagesordnungspunkt 8a (iii) ermächtigt den Verwaltungsrat zu einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von einer in- oder ausländischen Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde.

Hintergrund dieser Ermächtigung ist, dass Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen regelmäßig sogenannte Verwässerungsschutzklauseln enthalten, nach denen im Falle einer Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts aller Aktionäre auf neue Aktien der Wandlungs- bzw. Optionspreis zu ermäßigen ist, soweit Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Für die Gesellschaft hat die Alternative der Gewährung eines Bezugsrechts den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht ermäßigt werden muss; sie dient daher der Gewährleistung eines größtmöglichen Mittelzuflusses bei einer späteren Wandlung oder

Optionsausübung bzw. der späteren Erfüllung einer etwaigen Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. reduziert die Anzahl der in diesem Fall auszugebenden Aktien. Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erhält der Verwaltungsrat die Möglichkeit, die bestehenden Alternativen sorgfältig, unter Einbeziehung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, abzuwägen.

4

KAPITALERHÖHUNGEN GEGEN SACHEINLAGEN

Unter Tagesordnungspunkt 8a (iv) soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts dient dazu, Unternehmenszusammenschlüsse oder den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien anstelle von Barkaufpreiszahlungen zu ermöglichen. Die Praxis zeigt, dass Verkäufer aus steuerlichen oder sonstigen Gründen den Erwerb von Aktien an der Gesellschaft gegenüber einer Barkaufpreiszahlung präferieren können. Durch das Genehmigte Kapital 2021 kann die Gesellschaft schnell und flexibel auf sich bietende Gelegenheiten im nationalen und internationalen Markt reagieren und in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien erwerben. Gleichzeitig kann sich ein Erwerb gegen Ausgabe neuer Aktien auch anbieten, um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Ausgabe von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Da die Ausgabe von Aktien bei einer sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeit mit komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potentiellen Erwerber oftmals kurzfristig erfolgen muss, ist der Weg über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Sollte sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Verwaltungsrat im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob von der hier genannten Ausschlussermächtigung Gebrauch gemacht werden soll. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Beteiligungsstrategie der Gesellschaft hält und wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und demzufolge von der Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als der Wert der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der auszugebenden Aktien steht. Über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals und deren Einzelheiten wird der Verwaltungsrat in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Beteiligungserwerb gegen Aktien der Gesellschaft folgt.

AUSGABE VON AKTIEN IM RAHMEN VON AKTIENBETEILIGUNGS- ODER SONSTIGEN AKTIENBASIERTEN PROGRAMMEN

Der Verwaltungsrat soll zudem ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder sonstigen aktienbasierten Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens auszuschließen.

Es ist national und international üblich, Führungskräften und Mitarbeitern Leistungsanreize zu bieten, die sie dauerhaft näher an das Unternehmen binden. Dies kann gewährleisten, dass die Gesellschaft zukünftig für qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter attraktiv bleibt. Dementsprechend soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, ausgewählten Führungskräften und Mitarbeitern eine entsprechende Vergütungskomponente zum Erwerb von Aktien anzubieten. Auf diese Weise soll die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um Führungskräfte und Mitarbeiter erhalten bzw. gesteigert werden. Zwar sind zur Incentivierung von Führungskräften und Mitarbeitern auch virtuelle oder in Geldzahlung zu erfüllende Zusagen als Alternative denkbar, bei denen kein Bezugsrechtsausschluss notwendig ist. Allerdings wird bei der Ausgabe von Aktien der jeweilige Bezugsberechtigte tatsächlich Aktionär und erwirbt die entsprechenden Aktionärsrechte. Dies fördert die Identifikation der Bezugsberechtigten mit dem Unternehmen.

HINWEISE ZU AUSSCHLUSSERMÄCHTIGUNGEN

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 bestehen derzeit nicht. Der Verwaltungsrat wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 im Interesse der Gesellschaft ist und ob ein Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Helsinki, den 25. August 2021

MULTITUDE SE
Verwaltungsrat